

SSHV • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundesamt für Umwelt 3003 Bern

31. Januar 2024

per Email an: m@bakom.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Stahl- und Haustechnikhandelsverband SSHV vertritt die Interessen der importierenden und lagerhaltenden Grosshändler für Bewehrungsstahl, Handelsstahl, Haustechnik und Gebäudehüllenprodukte. Die Branche stellt die Versorgung der Schweizer Baubranche und der Industrie mit teilweise vorproduzierten Materialien von inländischen und ausländischen Produzenten sicher.

Der SSHV begrüsst grundsätzlich den bundesrätlichen Vorschlag zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) als eine strategische Massnahme zur Anpassung an sich verändernde Medienlandschaften und finanzielle Bedürfnisse der Haushalte sowie Unternehmen. Insbesondere die Entlastung der KMU ist ein wichtiger Schritt. Jedoch ist der Jahresumsatz kein geeignetes Kriterium zur Bemessung des Der Abgabe oder zur Prüfung einer allfälligen Befreiung.

Grundsätzlich muss hinterfragt werden, ob eine Belastung der Unternehmen mit Radio- und Fernsehgebühren sachlich gerechtfertigt ist. Aus Sicht des SSHV ist diese Abgabe für Unternehmen sachlich nicht gerechtfertigt.

Die vorliegende Vorlage fokussiert zudem allein auf den Jahresumsatz als Kriterium dafür, ob ein Unternehmen von der Radio- und Fernsehabgabe befreit wird. Eine Anhebung der jährlichen Umsatzschwelle für Unternehmen zur Befreiung der Abgabe von heute 500'000 Franken auf 1.2 Millionen Franken begrüssen wir grundsätzlich.

Viele KMU ist diese Bemessung jedoch höchst problematisch. In den Wertschöpfungskreisläufen der Metalle sind vor allem KMU stark dadurch betroffen. Gerade in der Produktion, im Handel und im Recycling sind die Umsätze bei geringer Mitarbeiterzahl sehr hoch. Von der Zahl der Mitarbeiter bewegen sich die Firmen und den kleinen KMU. Gerade im Handel werden mit wenigen Mitarbeitenden und hohem Materialeinsatz aber rasch hohe Umsätze erzielt, während die Margen gering sind. Die reine Orientierung am Umsatz, ohne die Profitabilität oder Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen, führt somit zu Verzerrungen, so dass in einigen Fällen kleine Unternehmen wie Grossunternehmen zur Kasse gebeten werden. Daher ist es weder fair noch zweckmässig, die Befreiung von der Abgabe an die Höhe des Umsatzes zu koppeln.

Stattdessen schlagen wir vor, die Umsatzbemessung um eine Bemessung nach Vollzeitäquivalent (FTE) im Wahlrecht zu ergänzen. Mit dem FTE wird die Arbeitszeit der Mitarbeitenden, also die tatsächliche Arbeitskapazität, berücksichtigt. So wäre eine umfassendere Betrachtung eines Unternehmens und damit eine fairere Abgabe möglich. Eine Alternative wäre, die Befreiung der Abgabe anhand der Höhe der AHV-Lohnsumme vorzunehmen. Auch diese Option würde ein umfangreicheres und präziseres Bild der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zeigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Stahl- und Haustechnikhandelsverband SSHV

Thomas Freuler Präsident Andreas Steffes

Sekretär